



**GRÜNE Schweiz**

Urs Scheuss  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch  
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

*per Mail an:*

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 24. Januar 2022

**Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Teilrevisionen von Verordnungen in der Raumplanung und im Energiebereich eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Änderungen zur Raumplanung und zur Energieeffizienz.

Die GRÜNEN begrüssen die in der **Raumplanungsverordnung (RPV)** vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinfachungen bei den Verfahren für Solaranlagen. Der Ausbau der neuen erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz verläuft immer noch sehr zögerlich. Dies auch bei der Photovoltaik (PV), die das grösste Ausbaupotential hat. Gründe sind nebst ungenügenden Fördermassnahmen Hemmnisse und Verzögerungen in Bewilligungsverfahren.

Die GRÜNEN setzen sich grundsätzlich für eine Vereinfachung der Verfahren ein, ohne dabei die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu schwächen. Die GRÜNEN unterstützen daher mit Nachdruck die Stossrichtung der vorliegenden RPV-Teilrevision. Im Hinblick auf Photovoltaik-Anlagen in der Landwirtschaft (Agri-PV) betonen die GRÜNEN, dass diese im Einklang mit dem Erhalt und der Verbesserung der natürlichen Produktionsgrundlagen sein müssen und der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet und der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet werden.

Aus Sicht der GRÜNEN geht die Vorlage aber zu wenig weit. Es bleiben Unklarheiten, die Bewilligungsverfahren unnötig verlängern, sowie Bestimmungen, die noch zu restriktiv sind. Die GRÜNEN schlagen folgende Verbesserungen der Vorlage vor:

- In Arbeitszonen soll nicht nur Anlagen auf Flachdächern, sondern auch Fassadenanlagen Bewilligungsfreiheit gewährt werden.
- Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur Verfahrenserleichterungen in Arbeitszonen. Eine Ausweitung auf Flachdächer in weiteren wenig empfindlichen Zonen sollte aus Sicht der GRÜNEN ermöglicht werden. In Mischzonen gibt es ein grosses Potenzial für den PV-Ausbau z.B. auf Überdachungen von Supermarkt- oder Mitarbeiter\*innenparkplätzen. PV-Anlagen auf Parkplatzüberdachungen in Wohnzonen unterliegen schon heute in der Regel nur der Meldepflicht.
- PV-Installationen an Infrastrukturanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes sollen grundsätzlich überall, wo bereits eine Vorbelastung besteht, möglich sein (u.a. an Verkehrswegen: Lärmschutzwänden, Strassen- und Eisenbahnverbauungen, Zäunen, Gleisborden, etc.).
- PV-Installationen auf Stauseen sollen nicht nur über 1800 m ü.M. möglich sein, sondern auch bei tieferliegenden. Viele Stauseen liegen tiefer als 1800 m.ü.M.

Zur Agri-PV sind die GRÜNEN der Ansicht, dass diese grundsätzlich dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Nachhaltigkeit nachweislich zunimmt. Dazu darf erstens die Lebensmittelproduktion nicht wesentlich abnehmen (sozio-ökonomische Dimension), und zweitens müssen klar erkennbare Fortschritte für die Umwelt, namentlich Biodiversität, Boden, Wasserhaushalt oder Klima zu erzielen sein (ökologische Dimension). Agri-PV kann – nachhaltig ausgeführt – zu Synergien mit landwirtschaftlichem Ertrag, Biodiversitätsschutz, Mitigation und Adaptation im Kontext der Klimaerhitzung führen. So ist es durchaus möglich, dass landwirtschaftlichen Erträge unter Agri-PV-Anlagen zunehmen und gleichzeitig die Biodiversität gesteigert und eine erhebliche Schutzwirkung gegen Hitze und extreme Wetterereignisse erzielt werden.

Dabei soll es keine Rolle spielen, ob dazu geeignete Strukturen an die Bauzone angrenzen müssen (Art. 32c Abs. 1 Bst. c). Denn entweder ist für eine bestimmte Anlage die Standortgebundenheit ausserhalb Bauzone gegeben oder nicht, unabhängig von der Distanz zur Bauzone. Letztere kann ein Kriterium im Bewilligungsverfahren sein, darf aber nicht in der Verordnung vorweggenommen werden. Es besteht die Gefahr, dass der Vollzug und die Gerichte aus dieser Regelung den Umkehrschluss ziehen, dass Solaranlagen in Strukturen, die nicht an Bauzonen angrenzen, nicht standortgebunden sind. Zahlreiche bereits existierende Agri-PV-Anlagen würden dadurch zonenwidrig werden. Die GRÜNEN schlagen daher vor, diese Einschränkung zu streichen.

Zudem sollen PV-Freiflächen-Anlagen unter klaren Bedingungen auch auf landwirtschaftlichen Flächen erlaubt werden. Im Vordergrund stehen landwirtschaftlich wenig produktive Flächen im Sömmerungsgebiet. In diesem Zusammenhang weisen die GRÜNEN darauf hin, dass gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) Freiflächen-Anlagen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören. Da Direktzahlungen via Direktzahlungsverordnung (DZV) nur für Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche entrichtet werden (Art. 35 Abs. 1 DZV), gibt es für Flächen mit Freiflächen-Anlagen keine Direktzahlungen. Dies bedeutet, dass durch die Landwirtschaft weder Basis- noch Biodiversitätsbeiträge beansprucht werden können, selbst wenn die Flächen unter den Panels extensiv bewirtschaftet werden und dadurch einen Beitrag an die lokale Biodiversität leisten. Die GRÜNEN schlagen daher vor, Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV zu streichen, der Flächen mit PV-Anlagen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausschliesst.

Die GRÜNEN begrüssen zudem die Änderungen bei der Energieetikette für Autos in der **Energieeffizienzverordnung EnEV**. Sie bringen wichtige Verbesserungen für die Transparenz in Bezug auf die Energieeffizienz auf dem Automarkt. Die GRÜNEN schlagen zudem folgende Verbesserungen vor:

Aus Sicht der GRÜNEN sollten die Klassengrenzen zu einer höheren Ambition verschoben werden. Statt für die Grenze zwischen den Klassen B und C soll der geltende CO<sub>2</sub>-Flottenzielwert für die Bestimmung der Grenze zwischen den Klassen C und D als Referenz festgelegt werden. Damit kann die Energieeffizienz der Fahrzeuge, die effizienter als der Flottenzielwert sind, differenzierter abgebildet werden, was zu einer Verbesserung der Effizienz der Gesamtflotte beitragen dürfte. Zudem sollen Mindestanforderungen bezüglich der Energieeffizienz festgelegt werden, analog zu den Vorschriften für alle anderen relevanten energieverbrauchenden Produkten wie Haushaltsgeräte, Lampen, Fernsehgeräte, Klimageräte, Heizungspumpen, Warmwasserboiler etc. Die schlechtesten Fahrzeuge, welche diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sollen gar nicht mehr auf den Markt kommen, wenn es effizientere Alternativen gibt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär